

KULTUR UND KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN

Richtlinien über die Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Rosenheim

Der Ausschuss für Kultur, Sport, Fremdenverkehr und Schulangelegenheiten des Kreistages des Landkreises Rosenheim hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 folgende Richtlinien über die Vergabe des Kulturförderpreises beschlossen:

RICHTLINIEN

über die Vergabe des Kulturförderpreises des Landkreises Rosenheim für junge Kulturschaffende

Nr. 1

Allgemeines

1. Der Landkreis Rosenheim fördert junge Kulturschaffende, die im kulturellen Leben über die Grenzen ihrer Heimatgemeinde hinaus hervortraten und von denen künstlerische Zukunftsperspektiven zu erwarten sind, mit dem „Kulturförderpreis des Landkreises Rosenheim“.
2. Der Preis wird mit 2.500 € dotiert.

Nr. 2

Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind die Gemeinden des Landkreises Rosenheim, die Mitglieder des Kreistages und die Schulleitungen.

Nr. 3

Verleihung

1. Der Kulturförderpreis wird durch Beschluss des Ausschusses für Kultur, Sport, Fremdenverkehr und Schulangelegenheiten verliehen. Die Verleihung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Ausschussmitglieder.
2. Der Kulturförderpreis wird jährlich verliehen.

Nr. 4

Gestaltung, Urkunde

1. Der Kulturförderpreis des Landkreises Rosenheim wird in Form einer Medaille verliehen. Sie hat einen Durchmesser von 50 mm, wird in Feinsilber geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Rosenheim. Auf der Rückseite sind die Worte

„Kulturförderpreis des Landkreises Rosenheim“
eingeprägt.

2. Die Preisträgerin / der Preisträger erhält eine Urkunde, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Landkreis Rosenheim verleiht im Jahre (Jahreszahl und Name des Preisträgers) den Kulturförderpreis für (Leistung/Aktivität)“.

Datum

Landkreis Rosenheim

Die Urkunde trägt die Unterschrift des Landrats.

Nr. 5

Übergabe

Der Landrat überreicht den Kulturförderpreis des Landkreises Rosenheim in würdiger Form.

Nr. 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim bekanntzugeben. Die Richtlinien in der Beschlussfassung vom 27. September 1995, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10, Seite 148, vom 27. Oktober 1995 und der Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinien vom 14. Mai 1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, Seite 122, vom 25. Juli 1997 und der Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinien vom 27. September 2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7, Seite 122, vom 25. Juli 1997 Nr. 12, Seite 174, vom 26. Oktober 2001 und in der Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinien vom 11. März 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03, Seite 56, vom 27. März 2009, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 außer Kraft gesetzt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 31.05.2011

gez.

Neiderhell
Landrat

(A-300.2/1)